

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal am 15. September 2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL

NAME, RECHTSSTELLUNG UND ORGANE

§ 1 Name, Rechtsstellung und Gliederung der Stadt

- (1) Die Stadt Hohenstein-Ernstthal ist eine Große Kreisstadt im Freistaat Sachsen. Sie ist kreisangehörige Kommune des Landkreises Zwickau.
- (2) Das Gebiet der Stadt gliedert sich in die Stadtteile
 - Hohenstein-Ernstthal und
 - Wüstenbrand.
- (3) Der Stadtteil Wüstenbrand hat die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher.
- (4) Das Gemeindegebiet der Stadt bilden alle Grundstücke der Gemarkungen Ernstthal, Hohenstein, Waldenburger Oberwald und Wüstenbrand.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Hohenstein-Ernstthal führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen ist ein quadrierter Schild. Im linken (heraldisch: rechten) oberen Feld schreitet Christophorus auf goldenem Hintergrund, mit silbernem Haar, in rotem Gewand mit blauem, gold gegürtetem Unterrock, das naturfarbene Christuskind auf der Schulter tragend, durch die Furten eines blau dargestellten Flusses und stützt sich dabei auf einen Stab, aus dem am oberen Ende grüne Blätter sprießen. Das Christuskind hält den silbernen Reichsapfel in seiner Hand. Im rechten (heraldisch: linken) oberen Feld steht auf rotem Feld eine grüne Tanne mit grünem Stamm zwischen zwei rechts und links symmetrisch angeordneten silbernen, gestuften Felsen. Unten links stehen Schlägel und Eisen in Gold auf schwarzem Grund, wobei das Eisen zum Wappenrand zeigt und sein Stiel am oberen Ende sichtbar ist. Rechts unten greifen in silbernem Feld zwei fleischfarbene „treue Hände“ ineinander, die aus roten Ärmeln ragen. Als fünftes Wappenglied ist als Herzschild das Schönburgische Schild (viermal geteilt mit zwei roten Streifen auf Silber) aufgesetzt.
- (3) Als Flagge oder Fahne führt die Stadt Hohenstein-Ernstthal die Farben rot-silber (rot oben, silbern unten bzw. rot links, silbern rechts), analog gilt rot-weiß.
- (4) Das Dienstsiegel trägt den Namen der Stadt im oberen Teil. In der Mitte trägt das Siegel das Wappen. Im unteren Teil wird die Amtsbezeichnung bzw. die Nummer des Amtes angegeben.

ZWEITER TEIL

ORGANE DER STADT

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT – STADTRAT

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der GemeindeStadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.
- (3) Das Nähere über den Geschäftsgang und die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 6 Fraktionen

- (1) Die Stadträte, die in einem gemeinsamen Wahlvorschlag in den Stadtrat gewählt wurden, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadträten bestehen.
- (2) Wurde aus einem Wahlvorschlag nur ein Stadtrat gewählt, hat dieser das Recht, einer Fraktion mit deren Zustimmung beizutreten.
- (3) Die Fraktionen wählen aus ihrer Mitte einen Fraktionsvorsitzenden.
- (4) Die Fraktionen haben das Recht, entsprechend der Sitzverteilung im Stadtrat, Mitglieder in die Ausschüsse zu entsenden und dem Stadtrat zur Bestellung vorzuschlagen.
- (5) Jede Fraktion hat das Recht, dem Stadtrat einen Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung vorzulegen. Der Antrag ist angenommen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Stadträte unterstützt wird.

§ 7 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - der Verwaltungsausschuss,
 - der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktion im Stadtrat.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Ist zweifelhaft oder strittig, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben. Grundsätzlich ist eine Angelegenheit nur in einem Ausschuss zu beraten.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Finanz- und Haushaltswirtschafts-, einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 - b) allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten;
 - c) Vorberatung des Ortsrechts;
 - d) Verwaltung der Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide;
 - e) Schulangelegenheiten und Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz;
 - f) Kultur- und Sportangelegenheiten;
 - g) Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten;
 - h) Wirtschaftsfragen;
 - i) Erholungs- und Tourismusangelegenheiten;
 - j) Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz;
 - k) Marktangelegenheiten.

- (2) Dem Verwaltungsausschuss werden folgende Aufgaben in seinem Geschäftskreis zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie von Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD;
 - b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 EUR bis zu 15.000 EUR;
 - c) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten von mehr als 5.000 EUR bis zu 100.000 EUR;
 - d) der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR beträgt;
 - e) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn die Wertberechnung im Einzelfall mehr als 7.500 EUR (ohne Mehrwertsteuer), aber nicht mehr als 20.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer), beträgt;
 - f) der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500 EUR (ohne Mehrwertsteuer), aber nicht mehr als 20.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer), im Einzelfall; bei der Vermietung von stadteigenen Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 - g) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall;
 - h) die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOF (außer Kategorie 12) von jeweils mehr als 15.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) bis zu 50.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer);
 - i) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt, Auszahlungen im Finanzhaushalt sowie Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer), aber nicht mehr als 50.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;
 - j) die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall von jeweils mehr als 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR;
 - k) der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Insolvenzverfahren und Zwangsverwaltungsverfahren und der Erlass von Forderungen bei Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung im Einzelfall von jeweils mehr als 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR;
 - l) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO.

§ 10 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a) Bauleitplanung, Bauordnung und Bauwesen;
 - b) Versorgung, Entsorgung und Erschließung;
 - c) Bauhof, Fuhrpark, technische Straßenverwaltung, Straßenbeleuchtung;
 - d) technische Belange in Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
 - e) Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten;
 - f) Abfallwirtschaft;
 - g) Verkehr;
 - h) Zweckverbände.
- (2) Dem Technischen Ausschuss werden folgende Aufgaben in seinem Geschäftskreis zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen nach VOB, Verwendung von Haushaltsmitteln und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von jeweils mehr als 25.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) bis zu 250.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;
 - b) Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen (VOF, Kategorie 12 bzw. HOAI-Verträge) mit einer Gegenleistung der Stadt von mehr als 15.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) bis 50.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;
 - c) Entscheidung über den Verzicht auf die Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 und 25 BauGB und § 17 Denkmalschutzgesetz;
 - d) Entscheidung über die Zustimmung zu Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BauGB) und zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder (§ 37 BauGB);

- e) Entscheidungen im Rahmen der Stadtsanierung:
 - 1. Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB;
 - 2. Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB und Zurückstellung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 141 Abs. 4 BauGB;
 - 3. Bewirtschaftung des Treuhandvermögens im Rahmen der Stadtsanierung durch Einwilligung zu Grunderwerbsgeschäften des Treuhänders und Zustimmung zur Aufnahme oder Gewährung von Krediten zugunsten oder zulasten des Treuhandvermögens;
- f) die Zulassung von Ausnahmen und/bzw. Befreiungen:
 - 1. von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und von Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Sanierungsgenehmigungen entsprechend § 15 BauGB und § 141 Abs. 4 BauGB;
 - 2. von den Festsetzungen zu Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 31 BauGB);
 - 3. von örtlichen Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1, 2 SächsBO;
- g) die Zustimmung zur Übernahme einer Baulast (§ 83 SächsBO).

§ 11 Beratende Ausschüsse

Der Stadtrat kann zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten zeitweilige, beratende Ausschüsse bilden. In den entsprechenden gesonderten Stadtratsbeschlüssen werden Details (z. B. Arbeitsweise, Mitgliederzahl, Vorsitzender) festgelegt.

§ 12 Ältestenrat

Es kann ein Ältestenrat gebildet werden, der sich in der Regel aus den Fraktionsvorsitzenden zusammensetzt. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen der Stadtratsitzungen.

ZWEITER ABSCHNITT – OBERBÜRGERMEISTER UND BEIGEORDNETER

§ 13 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten umfassend zu informieren. Das gilt auch für Planungsabsichten und den laufenden Stand der Planungen.
- (2) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist. Es erfolgt eine jährliche Information über die Lage der Unternehmen für den Stadtrat.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8;
 - b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
 - c) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu 12 Monaten bis 5.000 EUR;
 - d) der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt;
 - e) die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu 25.000 EUR;
 - f) der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Insolvenzverfahren und Zwangsverwaltungsverfahren und der Erlass von Forderungen bei Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung im Einzelfall bis zu 25.000 EUR;

- g) die Entscheidung über alle Stundungs- und Erlassanträge auf der Grundlage der §§ 32, 33 und 34 Grundsteuergesetz;
- h) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bei einer Wertberechnung bis zu 7.500 EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;
- i) der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;
- j) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall;
- k) die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOF bis zu einem Betrag von 15.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;
- l) die Vergabe von Aufträgen nach VOB, die Verwendung von übertragenen Haushaltsmitteln und die Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis 25.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;
- m) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt, Auszahlungen im Finanzhaushalt sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu 25.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;
- n) der Abschluss von Kreditverträgen einschließlich Umschuldungen;
- o) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen;
- p) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen;
- q) die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten in der Stadtratssitzung und in den Ausschüssen;
- r) der Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen (HOAI-Verträge, Gutachten u. ä.) mit einer Gegenleistung der Stadt bis 15.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer);
- s) Zulassung von Bewerbern zu städtischen Traditionsfesten und Märkten;
- t) die Erteilung der Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens.

§ 15 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten und Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat kann einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit bestellen. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erfolgt nach § 54 (1) SächsGemO. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (4) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis der Stadtbediensteten. Er erfüllt seine Aufgaben im Nebenamt. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, dem Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Erledigung zu übertragen, wenn dies die Tätigkeit zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau nicht beeinträchtigt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

DRITTER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 17 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen sollten mindestens einmal pro Jahr stattfinden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 19 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

VIERTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 20 Ortschaften

- (1) Im Stadtteil Wüstenbrand wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 65 ff. der Sächsischen Gemeindeordnung eingeführt.
- (2) Die Ortsbezeichnung lautet Wüstenbrand, Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal.
- (3) Die räumliche Abgrenzung des Ortsteils Wüstenbrand entspricht der Gemarkung Wüstenbrand.
- (4) Im Stadtteil Wüstenbrand können zur Erörterung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO durchgeführt werden.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Wüstenbrand durchgeführt werden.

§ 21 Ortschaftsrat

- (1) Für den Ortsteil Wüstenbrand wird gemäß § 66 SächsGemO ein Ortschaftsrat gewählt, der aus 8 Mitgliedern und dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden besteht.
- (2) In dem Haushaltsplan der Stadt Hohenstein-Ernstthal werden die zur Erfüllung der Aufgaben in der Ortschaft Wüstenbrand notwendigen Haushaltsmittel vorgesehen. Besonders auszuweisen sind:
 - a) die laufende Unterhaltung der örtlichen, öffentlichen Einrichtungen;
 - b) die Förderung der örtlichen Vereine;
 - c) die Pflege des Ortsbildes;
 - d) die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen.
- (3) Soweit nicht nach den Vorschriften der SächsGemO der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm gemäß § 67 Abs. 3 SächsGemO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung
 - b) über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen; b) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 - c) die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht;
 - d) die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 - e) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;

- f) die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
 - g) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
- (4) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (5) In folgenden Angelegenheiten entscheidet der Stadtrat nach Beratung mit dem Ortschaftsrat:
- a) die Aufhebung von Beschlüssen des ehemaligen Gemeinderates Wüstenbrand;
 - b) die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von kommunalen Grundstücken im Stadtteil Wüstenbrand;
 - c) über die Bauleitplanung von Bauvorhaben im Stadtteil Wüstenbrand.
- (6) Der Ortschaftsrat ist zu den wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, welche die Belange des Stadtteiles betreffen, insbesondere der Veranschlagung von Haushaltsmitteln.

§ 22 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und wird vom Ortschaftsrat für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (4) Dem Ortsvorsteher wird die Erfüllung der Aufgaben in folgenden Angelegenheiten der Ortschaftsverwaltung übertragen:
- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung und beim Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel;
 - b) Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 17 Abs. 2 Sächs-GemO;
 - c) Organisation des Dienstablaufes im Büro des Ortsvorstehers Wüstenbrand.
- (5) Der in Wüstenbrand eingerichtete Anlaufpunkt für Bürger führt die Bezeichnung "Büro des Ortsvorstehers Wüstenbrand".

FÜNFTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal, beschlossen am 21. Oktober 2014, veröffentlicht im Amtsblatt 11/2014 der Stadt Hohenstein-Ernstthal, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 16. September 2015

K l u g e
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO